

# SATZUNG

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

- 1) Unter dem Namen "Schwimmbadförderverein Welzbachtal e. V." ist ein Verein gegründet, der im Vereinsregister unter der Nummer VR 560495 eingetragen ist.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Werbach, Ortsteil Wenkheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck des Vereins

### § 2

Der Verein hat die ausschließliche Aufgabe, die schwimmbadlichen Belange der Jugend und der älteren Menschen sowie aller Bürger nachhaltig zu fördern.

Zur Erfüllung seines Zwecks unterstützt der Verein die Gemeinde Werbach finanziell und personell bei der Ausstattung des Schwimmbades in Wenkheim mit Geräten, bei der Ausstattung der Anlage sowie durch Pflege beim Betrieb des Welzbachbades, insbesondere durch Pflege der Außenanlagen sowie der Betreuung der Badeanlagen.

## III. Gemeinnützigkeit

### § 3

- 1) Der "Schwimmbadförderverein Welzbachtal e. V." (nachfolgend SFV genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## IV. Mitgliedschaft und Beitrag

### § 4

- 1) Der SFV kann als Mitglied aufnehmen:
  - a) natürliche Personen;

- b) juristische Personen,  
inkl. Körperschaften des öffentlichen Rechts, bzw. mit Zustimmung  
deren Vertretungsorgane, deren einzelnen Teilkörperschaften;
  - c) Nichtrechtsfähige (nichteingetragene) Vereine.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Sie beginnt mit dem  
Monatsersten nach Antragstellung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) im Falle einer Auflösung des SFV, der Mitgliedskörperschaft oder  
des Mitgliedsvereins;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des  
SFV. Diese bedarf einer 3-monatigen Kündigungsfrist und ist nur  
zum Ende des Kalenderjahres zulässig;
  - c) durch den Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines den Zweck  
oder das Ansehen des SFV gefährdenden Verhaltens gemäß  
Beschluss des Vorstandes.
- 4) Die Mitglieder des SFV leisten einen festzusetzenden Jahresbeitrag. Die  
Beitragsfestsetzung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des  
SFV.

#### V. Organe des Vereins, ihre Rechte und Pflichten

##### § 5

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

##### § 6

Der Vorstand besteht aus:

- a) Den drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) Dem Schriftführer
- c) Dem Kassenführer
- d) Mindestens 4 Beisitzern.

##### § 7

Den SFV vertreten im Sinne des § 26 BGB die Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende hat  
Alleinvertretungsbefugnis.

##### § 8

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden noch vier  
weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der  
die Sitzung Leitende.
- 4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 5) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder (§ 6) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 9

Der Schriftführer hat das gesamte Schriftwerk zu führen, insbesondere obliegt ihm die Erstellung der Sitzungsprotokolle, die Anlegung der erforderlich werdenden Karteien und Listen.

## § 10

Der Kassenführer hat die gesamten finanziellen Angelegenheiten auf Weisung der Vorsitzenden gem. § 7 wahrzunehmen und zu erledigen.

## § 11

- 1) Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied mindestens einmal im Jahr von den Vorsitzenden eingeladen.
- 2) Die unter Ziffer IV, 1 b und 1 c genannten Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände vertreten. Sie gelten als je ein Mitglied.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt der Gemeinde Werbach.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt erstmals spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzenden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des SFV es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei einem der Vorsitzenden beantragt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Einberufungsbestimmungen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Einberufungsfrist durch die Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 6);
  - b) Die Wahl, die Bestellung oder die Abberufung der Kassenprüfer, sowie der stellvertretenden Kassenprüfer (§13);
  - c) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassenberichts, sowie des Kassenprüfungsberichts;
  - d) Die Entlastung des Vorstandes;
  - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§4 Ziff. 4);
  - f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des SFV (§14).
- 9) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VI. Rechnungsprüfung

§ 12

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Prüfer, die die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung bestimmt außerdem zwei stellvertretende Kassenprüfer, so dass auch bei Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung gewährleistet ist.

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

- 1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung des SFV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Werbach übergeben. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. März 2016 errichtet. Sie ersetzt die Satzung vom 23. April 1998.

Wenkheim, den 3. März 2016

.....  
Philipp Bopp

.....  
Helmut Keller

.....  
Stephen Hörner

.....

.....

.....